

RS Lvwg 2020/11/23 LVwG-AV- 1115/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

23.11.2020

Norm

ASVG §735 Abs4

ASVG §735 Abs4a

ASVG §735 Abs6

Rechtssatz

Mit dem Ablauf der sechswöchigen Frist ist der Anspruch auf Ersatz nach § 735 Abs 4 ASVG erloschen. [...] Hinsichtlich der Dienstnehmer, die der (jeweiligen) Landarbeitsordnung unterliegen, geht aus § 735 Abs 4a iVm Abs 4 ASVG klar hervor, dass der Antrag auf Ersatz beim Land anstelle des Krankenversicherungsträgers einzubringen ist. Schon zu Folge der Eindeutigkeit und Klarheit der gesetzlichen Regelung kommt es auf eine – wo und wann immer eingeholte – Auskunft über die zuständige Stelle nicht an.

Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Dienstnehmer; Landarbeitsordnung; Entgelt; Erstattung; COVID-19-Risikogruppe; Dienstgeber; Antrag; Frist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.1115.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>